

22.02.2024

ANTRAG

der Abgeordneten Erber, MBA, Mühlberghuber, Kaufmann, MAS, Bors,
Dipl.-Ing. Dinhobl, und Gerstenmayer

betreffend **Landesgesetz, mit dem das NÖ Landesgesundheitsagenturgesetz (NÖ LGA-G), das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) und die NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 (GBGO) geändert werden**

Vom Nationalrat wurde für die Jahre 2022 und 2023 das Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss an die Länder für die Erhöhung des Entgelts in der Pflege (Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz – EEZG), BGBl. I Nr. 104/2022, beschlossen.

Aufgrund dieses Bundesgesetzes wurden im NÖ LGA-G, im GVBG und in der GBGO Rechtsgrundlagen geschaffen, mittels derer durch Verordnungen entgeltgestaltende Vorschriften erlassen und die Zweckzuschüsse des Bundes an das Pflege- und Betreuungspersonal des Landes NÖ und der NÖ Gemeinden ausbezahlt wurden.

Ab dem Jahr 2024 werden vom Bund die genannten Zweckzuschüsse nicht mehr auf Basis des Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetzes (EEZG), BGBl. I Nr. 104/2022, sondern aufgrund des Pflegefondsgesetzes (PFG), BGBl. I Nr. 57/2011 in der Fassung BGBl. I Nr. 170/2023, gewährt. Da die bisherigen Regelungen (§ 30 Abs. 4 NÖ LGA-G, § 22 GVBG und § 7 GBGO) in den jeweiligen Verordnungsermächtigungen jedoch auf das EEZG Bezug nehmen, sind diese diesbezüglich dringend zu korrigieren, damit entsprechende entgeltgestaltende Verordnungen erlassen werden können.

Des Weiteren sollen im NÖ LGA-G folgende anstehende Konkretisierungen und Anpassungen erfolgen:

- Konkretisierung der Bestimmung über die Unvereinbarkeit von bestimmten Funktionen mit der Tätigkeit als Beirat,
- Beibehaltung der Zuständigkeit der NÖ Landesregierung für die Festlegung des Frauenförderungsprogrammes,
- Anpassung der Regelung über die Kundmachung von – durch das für Personalangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied gemäß § 29 Abs. 7 NÖ LGA-G – ermächtigten Organen in Form der Erweiterung um eine digitale Kundmachung,
- Möglichkeit des Abschlusses von dienstrechtlichen Vereinbarungen mit dem Zentralbetriebsrat der NÖ Gesundheits- und Pflegezentren für alle Landesbediensteten gemäß § 28 Abs. 1 NÖ LGA-G.

Aufgrund der gegenständlichen Novelle wird mit keinen zusätzlichen Kosten für das Land NÖ und die NÖ Gemeinden gerechnet, da die finanziellen Mittel, die zur Auszahlung gelangen, vom Bund aufgrund des Pflegefondsgesetzes (PFG) zur Verfügung gestellt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1 (Änderung des NÖ Landesgesundheitsagenturgesetzes):

Zu Z 1 (§ 21 Abs. 5):

Es erfolgt eine Konkretisierung der Unvereinbarkeit mit der Tätigkeit als Beirat dahingehend, dass auch die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Organisations- und Servicegesellschaften mit in den Gesetzestext aufgenommen werden. Weiters wird klargestellt, dass Bedienstete der NÖ LGA, einer von der NÖ LGA betriebenen Gesundheitseinrichtung oder eines verbundenen Unternehmens der NÖ LGA nicht Beiratsmitglieder sein können, wenn es sich um Personen mit wesentlicher Entscheidungsbefugnis für den Betrieb oder das Unternehmen handelt (z.B. Direktionsmitglieder der Gesundheitseinrichtungen und Abteilungsleitungen).

Da es sich beim Beirat um ein beratendes Gremium in der NÖ LGA handelt, das Vorschlagsrecht bei nicht der NÖ LGA angehörenden Institutionen liegt und eine Bestellung durch die NÖ Landesregierung erfolgt, kann von einem generellen Ausschluss von Bediensteten abgesehen werden.

Zu Z 2 (§ 29 Abs. 3 Z 3):

Um einheitliche Maßnahmen der Frauenförderung für alle Bediensteten des Landes Niederösterreich umsetzen zu können, soll der Beschluss des Frauenförderungsprogrammes gemäß § 9 NÖ Gleichbehandlungsgesetz von der Zuständigkeit des für Personalangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds ausgenommen und von der NÖ Landesregierung gefasst werden.

Zu Z 3 (§ 29 Abs. 8):

Das für Personalangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied kann gemäß § 29 Abs. 7 NÖ LGA-G Landesbedienstete, die mit der Führung von Personalangelegenheiten betraut sind, ermächtigen, in seinem Namen die ihm übertragenen Aufgaben der Dienst- und oder Disziplinarbehörde oder des Dienstgebers wahrzunehmen. Diese ermächtigten Organe sind aufgrund der bisherigen Regelung des § 29 Abs. 8 in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung und in den Geschäftsräumen der NÖ LGA und gegebenenfalls der NÖ LGA nachgeordneten Einrichtungen an ortsüblicher Stelle mittels Papieraushang bekanntzumachen.

Im Sinne der Digitalisierungsinitiative soll künftig auf Papieraushänge verzichtet und stattdessen neben der Kundmachung in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung eine Kundmachung auf der Homepage der NÖ LGA im digitalen Wege erfolgen.

Zu Z 4 (§ 30 Abs. 4):

In der Verordnungsermächtigung des für Personalangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds der NÖ LGA wird der Bezug auf das außer Kraft tretende EEZG des Bundes gestrichen und stattdessen die Neufassung des § 3 Pflegefondsgesetz – PFG aufgenommen.

Zu Z 5 (§ 30 Abs. 8):

Der Abschluss von dienstrechtlichen Vereinbarungen mit dem Zentralbetriebsrat der NÖ Gesundheits- und Pflegezentren in Angelegenheiten des Dienstrechts hat sich in der bisherigen Praxis im Bereich der Gesundheitsbetriebe sehr gut bewährt. Bis dato sind derartige dienstrechtliche Vereinbarungen jedoch nur für Landesbedienstete, die dem Dienstrecht des NÖ LBG unterliegen, möglich. Da sich im Bereich der NÖ LGA jedoch nur rund die Hälfte des Personals im Dienstrecht des NÖ LBG befindet, soll die Möglichkeit des Abschlusses von dienstrechtlichen Vereinbarungen auf alle Landesbediensteten im Sinne des § 28 Abs. 1 NÖ LGA-G ausgedehnt werden.

Zu Z 6 (§ 46 Abs. 8):

Die Novelle soll bezüglich des § 30 Abs. 4 aufgrund der dringend erforderlichen Verordnungsermächtigung für die Auszahlung der Zweckzuschüsse des Bundes an das Pflege- und Betreuungspersonal rückwirkend mit 1. Jänner 2024 in Kraft treten.

Zu Artikel 2 und 3 (Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 und der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976):

Zu Art. 2 Z 1 (§ 22 GVBG) und Art. 3 Z 1 (§ 7 GBGO):

Die bestehende Verordnungsermächtigung der NÖ Landesregierung im NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 und in der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 soll dahingehend adaptiert werden, dass im Ordnungswege die verpflichtende Auszahlung von Entgelterhöhungen aus Zweckzuschüssen des Bundes nach dem Pflegefondsgesetz – PFG umgesetzt wird.

Zu Art. 2 Z 2 (§ 55 Abs. 15 GVBG) und Art 3 Z 2 (§ 33 Abs. 13 GBGO):

Die Verordnungsermächtigung der NÖ Landesregierung soll mit 1. Jänner 2024 in Kraft treten.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Landesgesetz, mit dem das NÖ Landesgesundheitsagenturgesetz (NÖ LGA-G), das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) und die NÖ Gemeindebeamtenegehalsordnung 1976 (GBGO) geändert werden, wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- und VERFASSUNGS-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.